

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Max Reger Musikschule Meiningen

Auf der Grundlage der §§ 87 und 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.1997 (GVBl. S. 352), erläßt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Max Reger Musikschule Meiningen:

Artikel 1 Änderung der Satzung für die Max Reger Musikschule

1. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Musikschule kann in Ausnahmefällen auch Erwachsenen musikalische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.“

2. Die Ziff. 1 der Anlage - Honorarordnung für die Max Reger Musikschule - wird wie folgt neu gefaßt:

„1. Das Honorar pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt

- | | |
|--|-----------|
| - für Lehrkräfte mit entspr. Hochschulabschluß | 27,- DM |
| - für sonstige Lehrkräfte | 25,- DM.“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1998 in Kraft.

Meiningen, den23.04.1998

L. V. Thielemann
Luther
Landrat



Auf der Grundlage des § 87 und der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Max-Reger-Musikschule Meiningen

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen führt die Musikschule Meiningen als unselbständige, öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises. Die Musikschule hat ihren Sitz in Meiningen.

(2) Die Musikschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(3) Die Musikschule kann im Kreisgebiet nach Bedarf Außenstellen einrichten.

(4) Der Landkreis ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V., Landesverband Thüringen.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um Instrumente zu erlernen und stimmlich sowie instrumental sowohl in Gruppen als auch solistisch auftreten zu können.

§ 3 Eingliederung

(1) Die Musikschule ist Bestandteil des Landratsamtes. Sie ist als unselbständige nachgeordnete Einrichtung dem Schulverwaltungsamt unterstellt.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der Musikschule werden durch die Geschäftsstelle der Musikschule wahrgenommen.

(3) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird im Rahmen seiner Haushaltspläne angemessene Mittel zur Gewährleistung der Aufgaben der Musikschule berücksichtigen.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Musikschularbeit

(1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Musikschule zuständigen Organe bzw. Dienststellen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Musikschule betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die der Musikschule als kommunale Einrichtung gestellt sind.

(2) Die Musikschule kann mit anderen Musikschulen zusammenarbeiten und diesbezüglich Vereinbarungen treffen.

Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Rechtsamt.

(3) Die Musikschule regelt die inhaltliche Seite ihrer pädagogischen Arbeit in eigener Verantwortung. Sie gewährt den Musikschullehrern Freiheit im Rahmen des Grundgesetzes der BRD und der Gesetze des Landes.

§ 5 Leiter der Musikschule

(1) Der Landrat beruft den Leiter der Max-Reger-Musikschule Meiningen.

(2) Der Leiter der Musikschule ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule zuständig.

§ 6 Honorarkräfte

(1) Honorarkräfte üben ihre Tätigkeit an der Musikschule Meiningen vorwiegend nebenberuflich aus. Die Honorarkräfte erhalten für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Musikschule einen Honorarvertrag.

(2) Die Honorarkräfte erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Musikschule, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 7 Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

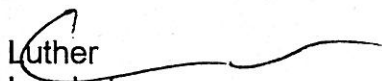
§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 1995/1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzung des ehemaligen Landkreises Meiningen außer Kraft.

Meiningen, den 12.06.1995

Luther
Landrat



Anlage

Honorarordnung für die Max-Reger-Musikschule Meiningen

Die Honorarkräfte der Max-Reger-Musikschule Meiningen erhalten für ihre Lehrtätigkeit ein Honorar nach dieser Honorarordnung.

1. Das Honorar pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt in der Regel 22,00 DM.
2. In Ausnahmefällen kann durch den Leiter der Musikschule ein höheres Honorar festgelegt werden.
Die Festlegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers/der Kämmerin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Meiningen, den 12.06.1995

Luther
Landrat



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschule „Max Reger“, Meiningen

Auf der Grundlage der §§ 87 und 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1998 (GVBl. S. 53) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) sowie der Satzung für die Max Reger Musikschule Meiningen erläßt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschule „Max Reger“, Meiningen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschule „Max Reger“, Meiningen

Die Gebührenordnung - Anlage 1 der Satzung - wird wie folgt neu gefaßt:

Gebührenordnung

1. Unterrichtsgebühr für Schüler

- Einzelunterricht (45 min.)

1. Fach = 600,00 DM

2. Fach = 540,00 DM

3. Fach = 480,00 DM

- Gruppenunterricht (45 min.)
(Zweiergruppe)

1. Fach = 360,00 DM

2. Fach = 330,00 DM

3. Fach = 300,00 DM

- Gruppenunterricht

1. Fach = 264,00 DM

2. Fach = 240,00 DM

3. Fach = 216,00 DM

2. Unterrichtsgebühren für Erwachsene ausgenommen Schüler und Auszubildende

- Einzelunterricht (45 min.)

1. Fach = 720,00 DM

2. Fach = 648,00 DM

3. Fach = 576,00 DM

3. Für die Mitwirkung von Nichtmusikschülern im Chor, im Orchester oder in Kammermusikgruppen wird eine jährliche Gebühr in Höhe von erhoben.

60,00 DM

4. Teilnahme an der musikalischen Früherziehung

= 156,00 DM

5. Leihgebühr für Instrumente

Für die Ausleihe der schuleigenen Instrumente werden Leih-
gebühren erhoben.

Die Gebühr richtet sich nach dem Wert der Instrumente.

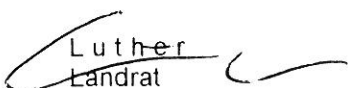
Bei einem Einzelwert unter 1.000,00 DM beträgt die Gebühr = 96,00 DM

Bei einem Einzelwert über 1.000,00 DM beträgt die Gebühr = 144,00 DM

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft.

Meiningen, den ..07..07..1998.


Luther
Landrat



Auf der Grundlage der §§ 87, 98 Abs. 2 und 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796) sowie der Satzung für die Max-Reger-Musikschule Meiningen vom 08.06.1995 hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 08.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschule "Max Reger", Meiningen

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenordnung

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erhebt für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Verwaltungstätigkeit der Musikschule "Max Reger", Meiningen).
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung, die als Anlage 1 fester Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Schüler der Musikschule "Max Reger", Meiningen, bei Kindern deren gesetzlicher Vertreter, Erziehungsberechtigter oder derjenige, der die Aufnahme in der Musikschule "Max Reger", Meiningen beantragt hat, verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung des Schülers an der Musikschule "Max Reger", Meiningen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr wird als Jahresgebühr (45 Minuten pro Schulwoche) erhoben. Sie wird mit der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Oktober und am 15. März des jeweiligen Schuljahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühr ist über die Musikschule an das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zu zahlen.

Das Mahnverfahren wird von der Kreiskasse ausgelöst.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Kann wegen langandauernder Erkrankung oder anderen vom Schüler nicht zu vertretenden Umständen die Teilnahme an Veranstaltungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht erfolgen, kann die entrichtete Gebühr anteilig zurückerstattet werden, wenn der Schüler seine Verhinderung rechtzeitig bekanntgibt.

Die Gebührenrückerstattung ist schriftlich bei der Musikschule "Max Reger", Meiningen unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der Musikschule "Max Reger" nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so erhalten

- ab dem 2. Kind beide Kinder 15 % Ermäßigung,
- ab dem 3. Kind alle 3 Kinder 30 % Ermäßigung sowie
- ab dem 4. Kind alle 4 und weitere Kinder 45 % Ermäßigung.

§ 7 Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühr wird in entsprechender Anwendung des § 90 KJHG derjenige Gebührenpflichtige befreit, dem die Belastung nicht zuzumuten ist.

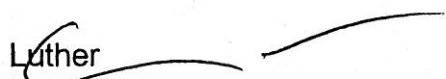
Die Befreiung wird auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch den Schulträger ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt mit Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Gebührensatzung tritt die bisher geltende Gebührensatzung des ehemaligen Landkreises Meiningen (für die Musikschule) außer Kraft.

Meiningen, den 12.06.1995


Luther
Landrat

Anlage

Gebührenordnung zur Satzung der Musikschule "Max Reger", Meiningen

1. Unterrichtsgebühren für Schüler

- Einzelunterricht	(45 min.)	1. Fach = 540,00 DM 2. Fach = 486,00 DM 3. Fach = 432,00 DM
- Gruppenunterricht (zweier Gruppe)	(45 min.)	1. Fach = 320,00 DM 2. Fach = 293,00 DM 3. Fach = 266,00 DM
- Gruppenunterricht (dreier Gruppe)		1. Fach = 230,00 DM 2. Fach = 212,00 DM 3. Fach = 194,00 DM

2. Unterrichtsgebühren für Erwachsene

- Einzelunterricht	(45 min.)	1. Fach = 660,00 DM 2. Fach = 594,00 DM 3. Fach = 528,00 DM
--------------------	-----------	---

3. Für die Mitwirkung von Nichtmusikschüler im Chor, im Orchester oder in Kammermusikgruppen wird eine jährliche Gebühr in Höhe von

= 50,00 DM

erhoben.

4. Teilnahme an der musikalischen Früherziehung = 180,00 DM

5. Leihgebühr für Instrumente

Für die Ausleihe der schuleigenen Instrumente werden Leihgebühren erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem Wert der Instrumente.

Bei einem Einzelwert unter 1.000,00 DM beträgt die Gebühr

= 96,00 DM.

Bei einem Einzelwert über 1.000,00 DM beträgt die Gebühr

= 144,00 DM.

Meiningen, den 12.06.1995


Luther
Landrat